

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 28. Feb. 2024

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: SG/645/2024		
Abschluss einer Zweckvereinbarung (örV) mit der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Osnabrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	29.02.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	11.03.2024	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Landkreis Osnabrück hat zum 01.01.2017 eine Zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet, die zunächst die Vergaben innerhalb des Landkreises Osnabrück an seiner Stelle gebündelt hat.

Die Kreisverwaltung ist genauso wie die Samtgemeinde Neuenkirchen und Mitgliedsgemeinden als öffentlicher Auftraggeber an die Bestimmungen der EU, nationale Bestimmungen sowie an Länderrecht gebunden. Mit der Einrichtung der ZVS wurde beim Landkreis Osnabrück eine Organisationsstruktur gefunden, die ein hohes Maß an Rechts- und Praxiswissen auf diesem Gebiet garantiert und somit ein rechtssicheres Arbeiten innerhalb des sehr komplexen und von häufigen Änderungen betroffenen Vergaberechts ermöglicht.

Die ZVS des Landkreises Osnabrück nutzt ein Vergabemanagementsystem, dass die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung eines Verfahrens von der Erfassung und der Veröffentlichung und/oder Bereitstellung der Vergabeunterlagen, über die Annahme der Angebote und die Angebotsprüfung und Wertung, bis hin zur Auftragsvergabe ermöglicht.

Der Landkreis Osnabrück nutzt hierfür das Vergabemanagementsystem der Firma cosinex GmbH und die Hosting-Dienstleistungen der ITEBO GmbH sowie den Vergabemarktplatz "vergabe.Niedersachsen" und erfüllt damit bereits jetzt die Anforderungen an die verpflichtende sog. eVergabe.

Ab dem 18.10.2018 dürfen öffentl. Auftraggeber bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine abweichenden Mittel mehr verlangen, sondern sind zur Annahme ausschließlich elektronischer Angebote verpflichtet. Im

Unterschwellenbereich gilt für Bauleistungen weiterhin das Wahlrecht des Auftraggebers. Eine Begrenzung auf elektronische Angebote wäre aber ab diesem Zeitpunkt bereits zulässig.

Die ZVS des Landkreises Osnabrück wurde von vornherein unter die Zielsetzung, die Dienstleistung auch für die kreisangehörigen Kommunen anzubieten, konzipiert. In Abhängigkeit von der Anzahl und dem Umfang der jährlichen Vergaben sowie der Organisation der Beschaffungsvorgänge stehen den Kommunen von der reinen Nutzung eines Serviceportals zur Bereitstellung der Unterlagen und zur formgerechten Entgegennahme der Angebote bis hin zur Etablierung eines eigenen Vergabemanagementsystems verschiedene Möglichkeiten offen, um die eVergabe umzusetzen. Als weitere Option soll für die Kommunen im Landkreis Osnabrück die Möglichkeit bestehen, sich der ZVS als Dienstleister für die formelle Abwicklung von Vergabeverfahren zu bedienen, so dass die Kommunen keine eigenen technischen und personellen Ressourcen für das Thema eVergabe vorhalten müssen.

Der Landkreis Osnabrück schließt mit interessierten Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Nutzung der ZVS ab. Diese beinhaltet die Regelung der Zuständigkeiten und die aufzubringenden Kosten. Auf die Samtgemeinde Neuenkirchen entfallen Personalkosten, die vom Landkreis Osnabrück für die jeweiligen Vergabeverfahren aufgewendet werden. Als Stundensatz ist in der Vereinbarung ein **aktueller Stundensatz von 71,47 €** angesetzt.

Von der Vergabestelle ist der durchschnittliche Zeitanteil für ein Vergabeverfahren mit sechs Stunden angesetzt, so dass eine Ausschreibung dementsprechend mit Kosten von ca. 430 € gerechnet werden kann, wobei umfangreiche Verfahren zweitaufwendiger und dementsprechend teurer sind bzw. einfachere Verfahren bei geringerem Zeitaufwand entsprechend günstiger.

Die Wartungs- / Pflegekosten des Vergabemanagementsystems sowie der damit verbundenen Vergabeplattform werden anteilig nach der Anzahl der Nutzer zwischen den Gemeinden und dem Landkreis aufgeteilt. Der "Gemeindeanteil" wird bei der halbjährlichen Abrechnung schließlich durch die Gesamtzahl der Gemeinden geteilt; für das 2. Halbjahr 2023 betrugen die **Wartungs- / Pflegekosten** des VMS für jede Gemeinde 303,02 €. Da hierbei keine Aufteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt, müsste insgesamt für die SG Neuenkirchen mit einem Erstattungsbetrag von etwa **610 €/jährlich** gerechnet werden.

Die einmaligen Einrichtungskosten in Höhe von 790 €/je Gemeinde werden durch den Landkreis getragen. Zudem werden die Mitarbeiter der Samtgemeinde Neuenkirchen durch die ZVS geschult und der Support über die ZVS geleistet.

Folgende Vorteile bietet diese Kooperation:

- Die ZVS steht als ständiger Ansprechpartner und Berater für vergaberechtliche Angelegenheiten zur Verfügung.
- Die ZVS führt das Vergabeverfahren elektronisch durch
- Die ZVS verfügt über die personellen und technischen Voraussetzungen für Vergabeverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund der speziellen Anforderungen, die bei Förderprojekten bestehen, rechtssicher durchführen.
- Die Mitarbeiter der Samtgemeinde können jederzeit auf ihre Ausschreibungen zugreifen und den aktuellen Stand einsehen.

Bei der Gemeinde verbleiben allerdings die fachspezifischen Aufgabenbereiche (u. a. Erstellung der Leistungsverzeichnisse, fachspezifische Auskünfte, Vergabevorschläge sowie die Kommunikation mit den Bietern).

Die Zweckbindung deckt Ausschreibungen ab einem Betrag von 10.000 € ab. Dieser Betrag wurde vor dem Hintergrund gewählt, damit auch die Anwendung des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes berücksichtigt wird und die Vorlagepflicht beim Rechnungsprüfungsamt (RPA) abgedeckt ist. Vergaben bis zu einer Höhe von 10.000 € netto werden wie bisher über das Vergabeportal „subreport“ in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

Zweckvereinbarungen unterliegen der Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht und sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Samtgemeinde übernimmt im Innenverhältnis die Kosten für die Vergabeverfahren durch die ZVS für ihre Mitgliedsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Nutzung der Zentralen Vergabestelle mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Dieser Beschluss gilt unter der Voraussetzung, dass die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden einen gleichlautenden Beschluss fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

jährlicher Grundbetrag nach Umlage auf alle beteiligten Kommunen sowie Nutzungsgebühr nach Aufwand